

## **Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat**

### **über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2021 bis Juni 2022**

2022/436

vom 15. September 2022

#### **1. Einleitung**

##### **1.1. Auftrag**

Im Auftrag des Landrats übt die Geschäftsprüfungskommission die parlamentarische Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Exekutivorgane des Kantons Basel-Landschaft aus.

Die Berichterstattung der GPK an den Landrat erfolgt in drei Teilen:

- Bericht zum Jahresbericht 2020 des Regierungsrats (Teil Geschäftsbericht) ([2022/225](#))
- Bericht der GPK über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit (2022/436)
- Sammelbericht zu den Geschäftsberichten diverser Institutionen (*folgt*)

##### **1.2. Jahresrückblick**

Im Laufe des dritten Amtsjahres hat ein neues Mitglied seine Arbeit in der GPK aufgenommen; ein Subkommissionspräsidium musste ersetzt werden. Bei der Zusammensetzung der Subkommissionen wurde wie in der Vergangenheit auf eine ausgewogene politische Durchmischung geachtet.

Im Berichtsjahr fand ein Austausch zwischen den beiden Geschäftsprüfungskommissionen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft statt. Themen waren die Oberaufsicht in den I(G)PK, der Umgang mit Beteiligungen und die PUK Biozentrum Basel. An diesem Austausch nahmen neun Mitglieder der GPK teil, welche damit einen Einblick in die Tätigkeit und Arbeitsweise des Stadtkantons gewinnen konnten. Beide Seiten fanden den Austausch befruchtend und planen zukünftig weitere Treffen.

Die GPK hat ein Angebot der beiden Ombudsfrauen zum gegenseitigen Kennenlernen wahrgenommen und sie im August zu einer GPK-Sitzung eingeladen. Dabei wurde die Arbeit der Ombudsstelle vorgestellt, über die gemachten Erfahrungen während eines Jahres – über den Jahresbericht 2020 des Ombudsmann BL hinausgehend – berichtet, die Schnittstellen zwischen GPK und Ombudsstelle beleuchtet und schliesslich über Erfahrungen im Umgang mit Querulanten diskutiert. Dieser wertvolle Austausch, gerade hinsichtlich eventueller Schnittstellen der beiden Institutionen, war sehr informativ und hilfreich.

Ebenfalls fand im September ein Austausch mit dem Datenschutzbeauftragten der Aufsichtsstelle Datenschutz (ASD) statt. Dabei wurde der GPK die Arbeit der ASD vorgestellt und der Tätigkeitsbericht 2020 präsentiert. Fragen konnten beantwortet und das Verständnis innerhalb der Kommission für die Arbeit der ASD erhöht werden.

Die GPK interessierte sich sodann für den Stand der Digitalisierung, nachdem sie im Jahre 2018 einen Mitbericht zum Projekt «Digitale Verwaltung 2022 – Digitalisierungsstrategie BL mit Umsetzungsprogramm 2018 – 2022» ([LRV 2018/378](#)) verfasst und dort verschiedenste Punkte angeregt hatte, u.a. eine Zwischenberichterstattung nach 2 Jahren. Zu diesem Zweck liess sie sich im Dezember von der FKD den Zwischenbericht an den Landrat über die Digitale Verwaltung 2022

(DV2022) ([LRV 2021/676](#)) vorstellen, welche ausführlich über den aktuellen Stand der Digitalen Verwaltung 2022 berichtete. Die GPK wird das Thema «Digitalisierung» weiterhin mit Interesse verfolgen.

Auch im vergangenen Jahr durfte die GPK auf die tatkräftige Unterstützung durch das Kommissionssekretariat zählen. Das Sekretariat wird je zur Hälfte durch Monika Frey und Benedikt Wirthlin betreut. Durch seinen engagierten Einsatz stellt das Sekretariat einen reibungslosen Betrieb sicher.

Ein spezieller Dank gebührt der verwaltungsexternen Juristin Catherine Westenberg, welche die Kommission bei Bedarf während vieler Jahre in Rechtsfragen beraten hat. Sie legte ihr Mandat per Ende 2021 nieder. Die GPK schrieb die Stelle für eine juristische Beratung auf Mandatsbasis aus und lud einige der Bewerbenden zu einem Gespräch mit der Gesamtkommission ein. Die Wahl fiel auf Moritz Gall, welcher als neuer juristischer Berater für die GPK gewonnen werden konnte.

Die Gesamtkommission trat im Berichtsjahr zu 8 Sitzungen zusammen.

## **2. Subkommissionen und ihre Mitglieder**

### **Subko I: Finanz- und Kirchendirektion**

- Andrea Kaufmann, Präsidentin
- Linard Candreia
- Bálint Csontos

### **Subko II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion**

- Lotti Stokar, Präsidentin
- Christina Jeanneret
- Urs Roth

### **Subko III: Bau- und Umweltschutzdirektion**

- Etienne Winter, Präsident
- Yves Krebs
- Florian Spiegel

### **Subko IV: Sicherheitsdirektion**

- *Peter Riebli, Präsident (bis 11/2021)*
- Anita Biedert, Präsidentin (ab 11/2021)
- Thomas Eugster
- Regula Waldner

### **Subko V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

- Christoph Hänggi, Präsident
- Reto Tschudin
- Irene Wolf

### **3. Standardgeschäfte der GPK**

Im Folgenden sind jene Geschäfte der GPK, welche sie gemäss § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes (LRG, [SGS 131](#)) sowie § 10 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG; [SGS 314](#))<sup>1</sup> prüft und zuhanden des Landrats Bericht erstattet, sowie weitere Standardaufgaben, abgebildet.

#### **3.1. Austausch mit der Finanzkontrolle**

Die Subkommissionen der GPK sichten laufend die Revisionsberichte der Finanzkontrolle im Bereich der ihnen zugeordneten Direktion. Diese liefern der GPK wertvolle Anhaltspunkte zur Situation in den geprüften Einheiten. Im Amtsjahr fand ein direkter Austausch mit der Vorsteherin der Finanzkontrolle und der betreffenden Subkommission statt. Es ging dabei um die Unterstützung bei speziellen Fragestellungen der GPK durch die Finanzkontrolle. Die geplanten regelmässigen Quartalsgespräche mit der Vorsteherin der Finanzkontrolle sowie den zuständigen Revisorinnen und Revisoren fanden aufgrund fehlenden Gesprächsbedarfs nicht statt.

#### **3.2. Diverse Eingaben**

Wie jedes Jahr wandten sich verschiedene Privatpersonen mit Kritik an Verwaltung und Gerichten an die GPK. Der Handlungsspielraum der GPK ist in diesen Fällen vielfach begrenzt. Für Fragestellungen im Bereich der Verwaltung ist vorab die Ombudsstelle zuständig. In Bezug auf die Gerichte nimmt die GPK in Einzelfällen keine Abklärungen vor, es sei denn, generelle Verfahrensabläufe wären zu überprüfen. Insbesondere bei laufenden, aber auch abgeschlossenen Rechtsverfahren hat die GPK keine Befugnisse.

Fallweise können Hinweise aus der Bevölkerung zu vertieften Abklärungen der GPK führen. Insbesondere wenn es sich um Hinweise handelt, die Anlass geben, anzunehmen, dass es sich nicht um spezifische Einzelfälle, sondern allenfalls um systemimmanente Prozesse handelt.

#### **3.3. Nebenbeschäftigungen Ombudspersonen BL**

Die am 1. April 2022 in Kraft getretenen Änderungen des Gesetzes über die Ombudsperson (Ombudsgesetz, [SGS 160](#)) und die gleichzeitig begonnene neue Amtsperiode wurde zum Anlass genommen, nachzufragen, ob die beiden im Job-Sharing tätigen Ombudsfrauen Béatrice Bowald und Vera Feldges die durch die GPK im April 2020 bewilligten Nebenbeschäftigungen weiterhin ausüben. Gemäss § 4 Abs. 4 des Ombudsgesetzes kann die GPK Tätigkeiten neben der Ausübung des Ombudsamts bewilligen, sofern die Stellvertretungsfunktion sichergestellt ist.

Die beiden Ombudsfrauen gaben je eine Rückmeldung zu den nach wie vor ausgeübten Nebentätigkeiten ab (siehe auch [Interessenbindungen](#)). Neue Nebenbeschäftigungen müssen von der GPK bewilligt werden. Jeweils zu Beginn einer Amtsperiode ist zudem eine neue Mitteilung an die GPK über den Status bereits bewilligter Nebenbeschäftigungen erforderlich.

#### **3.4. Jahresbericht 2021 des Regierungsrats (Teil Geschäftsbericht), Sammelvorlage nicht fristgerecht erfüllter bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragte parlamentarische Aufträge**

Im Zusammenhang mit der Prüfung des im Jahresbericht 2021 enthaltenen Geschäftsberichts ([2022/225](#)) sowie den Sammelvorlagen nicht fristgerecht erfüllter ([2022/65](#)) bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragter parlamentarischer Aufträge ([2022/63](#)) führten alle Subkommissionen einen Direktionsbesuch aus. Der Besuch wird in der Regel mit vorgängig gestellten Fragen und deren Antworten vorbereitet. Die Ergebnisse sind in den separaten GPK-Berichten zu den genannten Vorlagen festgehalten. Die GPK-Berichte zu den Sammelvorlagen wurden vom Landrat am 19. Mai 2022 ([LRB 1516](#) und [LRB 1514](#)), der GPK-Bericht zum Teil Geschäftsbericht

<sup>1</sup> Seit 1. Januar 2018 regelt das PCGG die Oberaufsicht über die Beteiligungen; laut § 10 Abs. 2 lit. c ist dies Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen.

(zusammen mit demjenigen der Finanzkommission zum Teil Jahresrechnung) am 30. Juni 2022 ([LRB 1621](#)) behandelt.

### **3.5. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2020 des Kantonsspitals Baselland (KSBL) ([LRV 2021/351](#))**

Gemäss § 19 des Spitalgesetzes ([SGS 930](#)) und § 10 des PCGG ([SGS 314](#)) nimmt der Landrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des KSBL zur Kenntnis. Dieser ist durch die GPK zu prüfen, welche dem Landrat darüber Bericht erstattet.

Innerhalb der GPK war die Subko II mit der Behandlung betraut. Die Subko II hat das KSBL zudem im Rahmen ihres ordentlichen Prüfprogramms ergänzend besucht. Einzelne Diskussionspunkte fanden Eingang in den Bericht, welcher im Anschluss der Gesamtkommission zur Verabschiedung vorgelegt wurde.

Im GPK-Bericht [2021/351](#) zum Kantonsspital Baselland sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

– *Feststellungen*

1. Die anvisierten Ziele bei der EBITDA-Marge sind erneut verfehlt worden.
2. Es besteht eine langfristige Rückstellung für Vorsorgeverpflichtungen im Ausmass von CHF 14.5 Mio.
3. Die Umsetzung der Strategie «Fokus» ist derzeit auf Kurs.
4. Das SBB-Projekt wurde seinerzeit aufgrund völlig unzureichender Grundlagen gestartet. Für den Projektausstieg musste ein Betrag von CHF 0.9 Mio. an die SBB überwiesen werden.
5. Im Bereich der universitären Lehre und Forschung droht dem KSBL ein weiterer Verlust von strukturellen Professuren mit entsprechend verminderten Abgeltungsleistungen.
6. Bei der durchgeführten Lohnvergleichsanalyse resultierte ein Ergebnis, wonach unter Berücksichtigung der Unterschiede in den Qualifikationsmerkmalen und den arbeitsplatzbezogenen Merkmalen Frauen 5.2 % weniger verdienen.
7. Der Abstand zwischen der letzten Mitarbeitendenumfrage (2015) und der aktuellen (Herbst 2021) ist zu gross.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Die Massnahmen zur Effizienzsteigerung und die stringente Aufarbeitung von organisatorischen Defiziten sind konsequent fortzusetzen.
2. Die langfristige Rückstellung für Vorsorgeverpflichtungen im Ausmass von CHF 14.5 Mio. ist gestützt auf die Feststellungen der Finanzkontrolle im Hinblick auf den Jahresabschluss 2021 erneut zu überprüfen.
3. Den Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung der Strategie «Fokus» ist die notwendige Beachtung zu schenken.
4. Aus den Fehlern bei den seinerzeitigen Projektarbeiten beim SBB-Vorhaben müssen die notwendigen Lehren gezogen werden.
5. Bei der Vergabe von strukturellen Professuren müssen gegenüber der Universität Basel die Anliegen des KSBL bzw. des Kantons Basel-Landschaft mit Nachdruck eingebracht werden.
6. Gestützt auf weiterführende Arbeiten im Nachgang zur Lohnvergleichsanalyse sind die nicht erklärbaren Unterschiede bei den Löhnen sukzessive zu beseitigen.

7. Die Mitarbeitendenumfrage hat zukünftig wieder in einem Zwei- oder zumindest Dreijahresrhythmus zu erfolgen.

Die GPK beantragte dem Landrat, sowohl den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2020 des Kantonsspitals Baselland sowie den GPK-Bericht zur Kenntnis zu nehmen, als auch die durch die GPK formulierten Empfehlungen gutzuheissen. Diesem Antrag folgte der Landrat am 4. November 2021 ([LRB 1150](#)) und beauftragte den Regierungsrat, dem Landrat innert drei Monaten eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Auf Anregung der VGD zeigte sich die GPK damit einverstanden, mit der Stellungnahme zu den Empfehlungen der GPK bis zur nächsten Landratsvorlage zum Geschäftsbericht 2021 zuzuwarten (Effizienz, substantiellere Beantwortung). Der Regierungsrat äusserte sich in [LRV 2022/326](#) vom 17. Mai 2022 über die Empfehlungen der GPK aus dem Bericht 2021/351.

Die Subko II nimmt die einzelnen Stellungnahmen zur Kenntnis. Da es sich bei den meisten Punkten um Themenbereiche handelt, die erst mittelfristig abschliessend zu beurteilen sind, wird die GPK auch bei der Prüfung der nächsten Geschäftsberichte des KSBL diesen Aspekten weiterhin die notwendige Beachtung schenken.

#### **4. Spezialgeschäfte der GPK**

Zur Bearbeitung spezieller Geschäfte, welche die Ressourcen einer Subkommission übersteigen, mehrere Direktionen betreffen und/oder von ausserordentlicher Bedeutung sind, kann die GPK ausserordentliche Teams bilden (Arbeitsgruppe). Der Bericht der Arbeitsgruppe wird von der Gesamtkommission genehmigt. Dieser geht entweder an definierte Empfänger oder wird dem Landrat als separater GPK-Bericht vorgelegt. Im Folgenden wird auf die Spezialgeschäfte eingegangen, welche im Berichtsjahr bearbeitet wurden.

##### **4.1. Abklärung Vorgänge rund um die Vergabe und die Verträge im Zusammenhang mit der Velohochbahn**

Die GPK unternahm Abklärungen in Bezug auf die Vorgänge rund um die Vergabe und die Verträge im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt Velohochbahn Nordwestschweiz. Insbesondere überprüfte sie, ob Corporate Governance-Richtlinien, das Beschaffungsgesetz, Deklarationspflichten und Interessenbindungen sowie die Ausstandsregeln beachtet wurden.

Die GPK kommt gestützt auf die Sichtung der Unterlagen und die geführten Hearings zur Schlussfolgerung, dass im vorliegenden Projektablauf nebst den technischen und juristischen Erfolgsfaktoren die durchaus ebenso erfolgsrelevante Bedeutung des demokratie-politischen Entscheidungsprozesses vernachlässigt wurde. Rückblickend stimmten die kantonalen Behörden der GPK zu, dass es sich gelohnt hätte, das Parlament früher in den Projektprozess einzubinden. Dies hätte allenfalls zu mehr Transparenz und Vertrauen in das Pilotprojekt und möglicherweise zu einer Versachlichung der parlamentarischen und öffentlichen Diskussion über dieses Projekt geführt.

Der GPK-Bericht [2021/741](#) vom 28. Januar 2022 enthält Feststellungen als auch Empfehlungen und einen Hinweis:

- *Feststellungen in Bezug auf folgende Themen:*
  - Nicht vorhandene schriftliche Dokumentation Weiterverlauf Pilotprojekt
  - Keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Corporate Governance-Richtlinien oder Bestimmungen bezüglich Auftragsvergabe und Auftragspraxen im Beschaffungs- und Vergabewesen
  - Starke Priorisierung ESAF 22
  - Gleichberechtigte Partner Urb-x und Häring AG
  - Ungeklärte Auswirkungen des möglichen Patentschutzes
  - Offenes Vergabeverfahren wäre denkbar gewesen

- Beachtung von Corporate Governance-Richtlinien, dem Beschaffungsgesetz, der Deklarationspflicht und Interessenbindungen sowie der Ausstandsregeln
- Versäumnis Offenlegung der landrätlichen Interessenbindungen
- Projekt- und Untersuchungsaufwand
- *Empfehlungen an den Regierungsrat*
  1. Die GPK verlangt vom Regierungsrat, dass künftig die von der parlamentarischen Oberaufsichtskommission eingeforderten Akten vollständig zur Prüfung übergeben werden.
  2. Die GPK erwartet, dass bei Pilotprojekten – insbesondere wenn sie einem hohen Abbruchrisiko unterliegen – vorzeitig eine Risikoanalyse durchgeführt wird. Weiter wird erwartet, dass auch bei Pilotprojekten eine ordentliche verschriftlichte Projektplanung und Projektdokumentation geführt wird.
  3. Mit vom Kanton finanzierten Machbarkeitsstudien sollen Firmen nicht die Machbarkeit ihrer Geschäftsideen prüfen, sondern die Umsetzung dieser Ideen im Rahmen konkreter Bauprojekte.
  4. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die kantonale Corporate Governance-Strategie in Bezug auf die Auftragsvergabe an Verschwägte, Verwandte und an Parteimitglieder zu überarbeiten.
  5. Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass er bei einem zeitlich ambitionierten Bauprojekt die möglichen Auswirkungen eines Patentschutzes frühzeitig abklären lässt.
- *Hinweis an den Landrat*

Die Landratsmitglieder werden an ihre Pflicht zur Offenlegung persönlicher Interessenbindungen erinnert. Intransparenz mindert das gesellschaftliche Vertrauen in die politischen Behörden.

Der Bericht der GPK wurde am 10. Februar 2022 im Landrat beraten ([LRB 1361](#)). Dieser überwies ihn zur Stellungnahme an den Regierungsrat mit einer Frist von 3 Monaten. Der Regierungsrat legte mit Datum vom 16. August 2022 seine Stellungnahme vor. Diese wird von der GPK noch geprüft.

#### **4.2. Abklärungen zum Vorgehen der Polizei und der Kommunikation im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Gebrauchs mutmasslichen Falschgeldes** *(im Volksmund als sogenannte «Spielgeld-Affäre» bekannt)*

Im Mai 2020 berichtete die «Basler Zeitung» über die sogenannte «Spielgeld-Affäre» und veröffentlichte ein Bild, das einen Polizeibeamten von hinten beim Fotografieren eines Jungen zeigt. Die grosse mediale Aufmerksamkeit resultierte auch in verschiedenen Vorstössen im Landrat.

Die GPK unternahm Abklärungen zum Vorgehen der Polizei und der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit. Die GPK kommt nach Prüfung aller vorliegenden Fakten und Berichte zum Schluss, dass der Polizeieinsatz angemessen und rechtmässig war, handelt es sich doch beim Inumlaufsetzen von Falschgeld um ein Officialdelikt. In Bezug auf die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit waren die Informationsmöglichkeiten aufgrund des Amtsgeheimnisses (laufendes Verfahren) beschränkt. Dennoch sieht die Kommission Verbesserungsmöglichkeiten.

Der GPK-Bericht [2022/90](#) vom 10. Mai 2022 enthält folgende Feststellungen und Empfehlungen:

#### – *Feststellungen*

##### **Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft**

1. In der Öffentlichkeit ist die juristische Unterscheidung von Spielgeld und Falschgeld wenig bekannt. Das Zahlungsmittel ist im vorliegenden Fall als Falschgeld definiert worden, da eine Verwechslungsgefahr mit echtem Geld bestanden hat.

2. Ermittlungen sind korrekterweise angelaufen, da der Verfolgungszwang (Art. 7 StPO) die Strafbehörden resp. die Polizei dazu verpflichtet, Abklärungen zu tätigen.
3. Donatsch<sup>2</sup> wertet bereits das Fragen der Kinder, ob sie mit den «Euro-Noten» zahlen könnten, und die Aussage, dass sie es von den Eltern als Gegenleistung für Reinigungsarbeiten erhalten hätten, als Versuch, eine mögliche Straftat zu begehen.
4. Der mit dem Fall beauftragte Polizeibeamte beabsichtigte, den Besuch bei der Familie in Form eines Gesprächs niederschwellig durchzuführen und erschien deshalb alleine und in Zivil («low profile»). Dies führte zu Unklarheiten bezüglich seiner Rolle und dem entsprechenden Handlungsrahmen (trotz Niederschwelligkeit wurden Fotoaufnahmen vorgenommen).
5. Der mit dem Fall beauftragte Polizeibeamte hat auf die Benachrichtigung der Eltern des am Fall beteiligten Mädchens verzichtet, was mit der hohen medialen Aufmerksamkeit und der Höhergewichtung des Kindeswohls begründet wurde. Dies ist ein Mangel in der Untersuchungsführung, weil die Eltern des am Fall beteiligten Mädchens nicht auch gemäss Art. 4 JStG benachrichtigt wurden.
6. Die GPK kommt nach Prüfen aller vorliegenden Fakten und Berichte zum Schluss, dass der Polizeieinsatz angemessen und rechtmässig war, handelt es sich doch beim in Umlaufsetzen von Falschgeld um ein Officialdelikt.
7. Die Polizei Basel-Landschaft hat keine Weisungen oder Praxisempfehlungen für das Vorgehen bei Kindern zur Identifizierung einer Täterschaft und zur Klärung der Strafmündigkeit. Die bestehenden Dokumente<sup>3</sup> geben lediglich Hinweise für das polizeiliche Vorgehen, wenn feststeht, dass ein Kind nicht strafmündig ist.

### **Kommunikation in der Öffentlichkeit**

8. Die Berichterstattung in der BaZ und die unzulässige Publikation der Fotografie des Polizeibeamten mit dem fotografierten Jungen führten zu einem medialen Hype, unter dessen Konsequenzen einige der involvierten Personen noch lange litten.
  9. Mit einer Beschwerde an die Polizei hätte der Vorfall ohne mediale Aufmerksamkeit polizeiintern abgeklärt werden können, was für das Kindeswohl mutmasslich besser gewesen wäre.
  10. Bei der Beantwortung der dringlichen Interpellation waren die Informationsmöglichkeiten aufgrund des Amtsgeheimnisses (laufendes Verfahren) beschränkt. Hingegen war aufgrund des BaZ-Berichts ein grosser politischer Druck zu mehr Informationen vorhanden.
  11. Die Kommunikation seitens Regierungsrätin Kathrin Schweizer führte zu Verwirrungen. Indem falsche Zahlen betreffend Archivierungen (Fall/Foto) von den Medien aufgenommen und veröffentlicht wurden, entstand der Eindruck einer unkorrekten Behandlung des Falls.
- *Empfehlungen an den Regierungsrat*
1. Bei Einsätzen sollte die Rolle der Polizei definiert und den Beteiligten entsprechend kommuniziert werden, auch wenn es sich bloss um ein niederschwelliges Gespräch handelt. Die jeweilige Rolle aller Involvierten bestimmt den formalen Rahmen (u.a. Rechtsmittelbelehrung bei einer Einvernahme, Rechte und Pflichten der Beteiligten etc.).
  2. Die GPK begrüsst die von Regierungsrätin Kathrin Schweizer geäusserte Absicht, künftig Vorfälle mit Minderjährigen, die dem Zuständigkeitsbereich der Polizei zuzuordnen sind, immer in Absprache mit dem polizeilichen Jugenddienst, der Jugendanwaltschaft und der

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ordnete eine Administrativuntersuchung an, um das Vorgehen der Polizei aus juristischer Sicht zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht von Prof. Andreas Donatsch lag der GPK vor.

<sup>3</sup> Quelle: Anleitung des Jugenddienstes zum Thema «Jugenddelikte», überarbeitet im Juni 2020

Sicherheitspolizei handhaben zu wollen sowie die Fallführung generell beim Jugenddienst anzusiedeln. Der Regierungsrat soll der GPK über die gemachten Erfahrungen berichten.

3. Interne Weisungen oder Anleitungen der Polizei Basel-Landschaft sind mit Praxisempfehlungen zu ergänzen, wie sich die Polizei gegenüber Minderjährigen bei der Identifizierung einer Täterschaft und Klärung der Strafmündigkeit zu verhalten hat.
4. Bei der Kommunikation an die Öffentlichkeit darf keine Auskunft über laufende Verfahren erteilt werden. Es soll lediglich auf mögliche Rechtswege hingewiesen werden.
5. Die polizeiinterne Kommunikation muss entsprechend den vordefinierten Abläufen klar, transparent und nachvollziehbar gehandhabt und schriftlich festgehalten werden. Die Kommunikationswege innerhalb der Polizei Basel-Landschaft sind auf ihr Verbesserungspotenzial zu überprüfen.
6. Die Polizei Basel-Landschaft ist in ihrer Aufgabenerfüllung zu bestärken, sich von keinem öffentlichen, medialen oder politischen Druck beeinflussen und leiten zu lassen. Vom Gleichbehandlungsprinzip ist nicht abzuweichen.
7. Unzulässige Publikation der Fotografie des Polizeibeamten: Polizeimitarbeitende sind durch den Arbeitgeber vor Repressionen jeglicher Art zu schützen. Rechtswidriges Verhalten gegenüber Polizeibeamten muss seitens des Arbeitgebers aktiv angegangen werden.

Der Bericht der GPK wurde am 19. Mai 2022 im Landrat beraten ([LRB 1517](#)). Dieser überwies ihn zur Stellungnahme an den Regierungsrat mit einer Frist von 3 Monaten. Der Regierungsrat legte mit Datum vom 16. August 2022 seine Stellungnahme vor. Diese wird von der GPK noch geprüft.

#### **4.3. Änderung des Landratsgesetzes (SGS 131) i.B. auf die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der parlamentarischen Oberaufsicht**

Die Kommission stellte Gedanken zu internen Abläufen und derer Konformität zu den gesetzlichen Grundlagen an, da es im Zusammenhang mit einem GPK-Geschäft zwischen GPK und Regierungsrat zu einer divergierenden Auslegung von § 61 des Landratsgesetzes (LRG, [SGS 131](#)) kam, in Bezug auf die Befugnis, mit allen Mitarbeitenden der Verwaltung Gespräche zu führen, Akten einzusehen und weitere Untersuchungshandlungen durchzuführen.

Die GPK orientierte sich dabei an einem von der Geschäftsleitung des Landrats in Auftrag gegebenem Rechtsgutachten der Universität Basel vom Februar 2020 («Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der Geschäftsprüfungskommission»). Das Rechtsgutachten kam zum Schluss, dass die heutige Gesetzgebung Lücken aufweise und sich das zeitgenössische Aufgabenverständnis der GPK nicht mit den vorhandenen Gesetzesgrundlagen decke. Das Landratsgesetz fasst die Informationsrechte der GPK teilweise (zu) eng oder (zu) undifferenziert. Das ist vor allem dort problematisch, wo individuelle Interessen betroffen sind. Die Auslegung stösst notgedrungen an ihre Grenzen, wo rechtsstaatliche Grundsätze tangiert sind. Gerade im Zusammenhang mit der Befragung von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung und den damit verbundenen heiklen Fragen betreffend Rechte und Pflichten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ist dies evident.

Die GPK nahm das Anliegen auf, ein Element im Bereich der Oberaufsichtsrechte – namentlich die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der Geschäftsprüfungskommission – klarer regeln zu wollen und erarbeitete unter Mitwirkung des Autors des Rechtsgutachtens, Dr. Christoph Meyer, den Anpassungsbedarf im Landratsgesetz. Sie verabschiedete im Juni 2022 einen Vorstoss an den Landrat, der vor dessen Einreichung in den Fraktionen vorgestellt wird.



## 5. Subkommissionsgeschäfte

Neben der Behandlung der von der Geschäftsleitung des Landrats an die GPK überwiesenen Vorlagen nehmen die Subkommissionen Visitationen vor. In der Berichtsperiode besuchten sie die nachstehend aufgeführten Stellen:

### *Subkommission I*

- Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion (FKD) betr. Jahresbericht 06.04.2022
- Sozialversicherungsanstalt<sup>4</sup> 09.05.2022

### *Subkommission II*

- Ebenrain - Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (*Stellungnahme*) 20.01.2021
- Kantonsspital (Visitation und Jahresbericht 2021) 31.08.2021
- Vorsteher Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) betr. Jahresbericht 30.03.2022

### *Subkommission III*

- Vorsteher Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) betr. Jahresbericht 05.04.2022
- Diverse Gespräche im Zusammenhang mit der Velohochbahn<sup>5</sup> 2021

### *Subkommission IV*

- Aufsichtsstelle Datenschutz<sup>5</sup> 17.03.2021
- Vorsteherin Sicherheitsdirektion (SID) betr. Jahresbericht 30.03.2022
- GS SID, Fachbereich Integration<sup>4</sup> 21.06.2022
- Gespräche im Zusammenhang mit der sog. «Spielgeld-Affäre» 2022
- *Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr 2021* schriftl. Berichte

### *Subkommission V*

- Generalsekretariat BKSD 10.09.2021
- Vorsteherin Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) betr. Jahresbericht 21.03.2022
- Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote<sup>4</sup> 25.05.2022

Im Nachgang zu den Visitationen erarbeiten die Subkommissionen in der Regel schriftliche Berichte zuhanden der Gesamtkommission, welche im folgenden Kapitel kurz zusammengefasst werden. Die Berichte der Subkos werden im GPK-Plenum besprochen und anschliessend – sofern mit Empfehlungen versehen – dem Regierungsrat unterbreitet.

Die nachfolgenden Kurzfassungen von GPK-Berichten beruhen auf den Feststellungen zum Zeitpunkt des Besuchs. Sie dienen lediglich der Orientierung des Parlaments und sind inhaltlich nicht zu beraten.

Über mündliche Berichte der Subkos und weitere Abklärungen, welche informell erledigt wurden oder noch im Gange sind, wird nicht an den Landrat berichtet.

<sup>4</sup> Bericht wird erst im nächsten Amtsjahr verabschiedet.

<sup>5</sup> Bericht im Amtsjahr 2021/2022 verabschiedet.

## **5.1. Subkommission II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion**

### *5.1.1 Ebenrain - Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung*

Bereits im letztjährigen Bericht wurde der Besuch beim Ebenrain - Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung am 20. Januar 2021 abgebildet. Anlässlich der Visitation wurden u.a. die Organisation und die Informatik, die Innen- und Aussenbeziehungen, Bildung und Beratung und die Infrastruktur thematisiert.

Der Regierungsrat legte mit Datum vom 30. August 2021 seine Stellungnahme vor. Diese wurde von der Subko II geprüft und nur teilweise als befriedigend empfunden. Sie forderte eine erneute Stellungnahme mit Zusatzfragen zu folgenden Empfehlungen an den Regierungsrat an:

- E2. Es soll geprüft werden, wie die Budgetübertragungen für wetterabhängige Ausgaben flexibler gehandhabt werden können.
- E4. Es ist zu prüfen, wie das Kontrolldefizit bei Baugesuchen mit Auflagen des Natur- und Landschaftsschutzes behoben werden kann.
- E6. Für die Gebäude des Ebenrains soll der Renovationsbedarf erhoben und ein Sanierungsplan erstellt werden, welcher aufzeigt, wann welche Massnahmen geplant und ausgeführt werden.

Am 30. November 2021 ging eine ergänzende Stellungnahme des Regierungsrats zu den Zusatzfragen der GPK ein. Die Subko II zeigt sich damit sehr zufrieden. Einzelne Punkte werden weiter beobachtet und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aufgenommen.

## **5.2. Subkommission IV: Sicherheitsdirektion**

### *5.2.1 Besuch bei der Aufsichtsstelle Datenschutz*

Der Besuch bei der Aufsichtsstelle Datenschutz (ASD) fand am 17. März 2021 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko IV statt. Die GPK verabschiedete am 26. August 2021 einen Bericht.

Die Subko IV interessierte sich u.a. für den Aufgabenbereich<sup>6</sup> der weisungsunabhängigen Aufsichtsbehörde, für die vorzunehmenden Vorabkontrollen und Datenschutzprüfungen, die Informationsweitergabe, den Digitalisierungsschub aufgrund der COVID-19-Pandemie (ohne Möglichkeit, die datenschützerischen Risiken fundiert abzuklären) sowie für das Personelle.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

#### – *Feststellungen*

1. Die ASD hat sich seit der letzten Visitation der GPK im Jahre 2013 professionalisiert und geht im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sehr strukturiert vor.
2. Die Herausforderungen im juristischen und IT-Bereich sind sehr dynamisch und komplex.
3. Eine proaktive Bearbeitung von Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit ausserhalb der kantonalen Verwaltung findet aus Kapazitätsgründen kaum statt.
4. Ausserhalb der kantonalen Verwaltung besteht ein grosser Sensibilisierungsbedarf.
5. Jeder Kanton prüft i.d.R. alles selber.
6. Rasche IT-Lösungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie gewählt werden mussten, genügen dem IDG<sup>7</sup> auf Dauer mutmasslich nicht.

<sup>6</sup> Der Aufgabenbereich der ASD umfasst insbesondere die Kontrolle und Beratung der öffentlichen Organe des Kantons im Zusammenhang mit dem Informationsumgang, die Beratung betroffener Personen über ihre Rechte bzw. Vermittlung zwischen öffentlichen Organen und betroffenen Personen sowie Stellungnahmen zu datenschutzrelevanten Erlassen.

<sup>7</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [SGS 162](#))

- *Empfehlungen an die Aufsichtsstelle Datenschutz*
  1. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Datenschutzstellen anderer Kantone ist zu intensivieren (z.B. Datenbank bereits geprüfter IT-Applikationen, Erfahrungsaustausch juristischer Fallabklärungen).
  2. Die Sensibilisierungsarbeit der Gemeinden und der öffentlichen Organe des Kantons, die ASD bei datenschutzrelevanten Projekten zu konsultieren, ist zu intensivieren.
  3. Auch nach der COVID-19-Pandemie weiterhin verwendete oder neue Remote Working-Tools sind auf ihre IDG Tauglichkeit zu überprüfen.

Am 23. November 2021 ging die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten zu den Empfehlungen der GPK ein. Die Empfehlungen seien nachvollziehbar, unterstützen diese doch die Gesamtausrichtung der Aufsichtsstelle Datenschutz. Die drei empfohlenen Stossrichtungen würden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen verfolgt. Die Subko IV nimmt dies zur Kenntnis und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

### 5.2.2 *Staatschutz*

Im März 2022 führte die Sicherheitsdirektorin die Dienstaufsicht über den Nachrichtendienst des Kantons Basel-Landschaft durch. Die Inspektion fand gemeinsam mit dem Nachrichtendienst des Bundes sowie in Anwesenheit des Polizeikommandanten, des Präsidenten der GPK, der Präsidentin der Subko IV der GPK, der Aufsichtsstelle Datenschutz BL sowie Vertretern des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion statt. Nicht mehr dabei war die nachrichtendienstliche Aufsicht des Bundes, die eigene Inspektionen in den Kantonen durchführt und daher die zusätzliche Teilnahme an kantonalen Inspektionen als Doppelspurigkeit ansieht.

Dies war die dritte Inspektion, die nach dem neuen Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG; [SR 121](#)) durchgeführt wurde. Geprüft wurden auf Vorschlag der Sicherheitsdirektorin die Jahre 2020 und 2021. Da derzeit vom Bund noch kein Standard-Inspektionsprogramm vorliegt, fand die Überprüfung anhand der Mindestanforderungen nach Artikel 12 der Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND, [SR 121.3](#)) statt.

In einem ersten Teil wurde die Organisation des Nachrichtendienstes überprüft und der Ablauf der Inspektion diskutiert. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten die Gelegenheit, Fragen einzubringen. Im zweiten Teil der Inspektion wurde die Arbeit des kantonalen Nachrichtendienstes anhand von konkreten Fällen vertieft überprüft.

Während der Inspektion wurden keine Unregelmässigkeiten festgestellt und die aufgebrachten Fragen konnten durch den kantonalen Nachrichtendienst zur Zufriedenheit der anwesenden Personen beantwortet werden. Die Sicherheitsdirektorin zog ein positives Fazit: Der kantonale Nachrichtendienst ist zweck- und verhältnismässig organisiert und kann seinen Auftrag wahrnehmen. Der Vertreter des Nachrichtendienstes des Bundes teilt diese Einschätzung und dankte dem kantonalen Nachrichtendienst für die gute Zusammenarbeit.

### 5.2.3 *Post- und Fernmeldeverkehr*

Die Subko IV hat ihr jährliches Auskunftsbegehren zu den Überwachungen im Post- und Fernmeldeverkehr für das Jahr 2021 schriftlich gestellt und wurde vom Zwangsmassnahmengericht mit den entsprechenden Auskünften bedient.

Die Aktivitäten bewegten sich im normalen Rahmen und zeigten keine Auffälligkeiten.

### 5.3. Subkommission V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

#### 5.3.1 Besuch beim Generalsekretariat BKSD

Der Besuch beim Generalsekretariat fand am 10. September 2021 im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko V statt. Die GPK verabschiedete am 20. Januar 2022 einen Bericht.

Die Subko V erhielt detaillierte Informationen zum Stand des Projekts «avanti BKSD», im Rahmen dessen die BKSD organisatorisch neu strukturiert wurde, das jedoch aufgrund von Corona noch nicht abgeschlossen werden konnte (Dienstordnung, Stellenbeschriebe, Reglemente und Organigramme werden voraussichtlich per Ende Jahr in Kraft gesetzt werden können [Stand Mitte September 21]). Die Subko V interessierte sich ferner für folgende Themen: Personal Schulen, Informatik/IT Schule BL, Bewältigung der Covid-19-Pandemie.

Folgende Feststellungen und Empfehlungen wurden aufgrund der Visitation abgegeben:

– *Feststellungen*

1. Mit dem Projekt «avanti BKSD» konnte die Organisation des GS verbessert werden. Sitzungsgefässe und Entscheidungswege funktionieren und für alle Abteilungsleitungen des GS sind Stellvertreterlösungen vorhanden, so dass bei einem eventuellen personellen Ausfall sowohl das Tagesgeschäft als auch politische Prozesse tendenziell besser weiter vorangebracht werden können.
2. Das Projekt «avanti BKSD» ist auf gutem Weg, noch in diesem Jahr abgeschlossen zu werden. Nach dem Motto «Sorgfalt vor Tempo» wurden die Fristen teilweise und nachvollziehbar verlängert.
3. In der BKSD fallen viel mehr personelle Geschäfte an als in anderen Direktionen, da rund die Hälfte des Kantonspersonals in dieser Direktion angestellt ist. Es braucht deshalb weiterhin eine gut dotierte Abteilung «Personal» im GS. Ein Bericht des Personalamts attestiert denn auch, dass in dieser Abteilung 450 Stellenprozente fehlen.
4. Auch im Bereich Informatik wird in der BKSD viel mehr eigenständig erledigt als in anderen Direktionen, weshalb eine gut ausgebaute Abteilung «Informatik» im GS weiterhin gerechtfertigt ist.
5. Unter Führung des GS wurde/wird in der Zeit der Covid-19-Pandemie innerhalb der BKSD sehr gut zusammengearbeitet. Das GS unterstützte den kantonalen Krisenstab und die BKSD stellte Personal für Einsätze in anderen Direktionen und in der kantonalen Krisenorganisation zur Verfügung.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Eine Nachkontrolle und Feinjustierung der Entscheide aus dem Projekt «avanti BKSD» in 2–3 Jahren ist zu empfehlen.
2. Der geplante Ausbau der HR-Beratungstätigkeiten im GS BKSD in Richtung Schulleitungen und Schulen ist zu priorisieren. Der Regierungsrat wird aufgefordert, Bericht zu erstatten, wie die in Feststellung 3 beschriebene Problematik zeitnah gelöst werden kann.
3. Für die Abteilung Informatik/IT.SBL des GS BKSD ist dafür zu sorgen, dass Informatiklösungen für den Bildungsbereich weiterhin unabhängig von der ZI betreut werden können.

In seiner Stellungnahme vom 26. April 2022 ging der Regierungsrat detailliert auf die Empfehlungen ein. Die Subko V zeigt sich mit der Stellungnahme zufrieden.

## **6. Antrag an den Landrat**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, vom Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit Kenntnis zu nehmen.

15. September 2022 / mf

### **Geschäftsprüfungskommission**

Florian Spiegel, Präsident